



Aspekte

Hochschulpolitische Informationen des Verbandes der
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen
in Bayern e.V.

Dezember
2016
Nummer 12

Über **Promotion** und **Promotionsrecht** wurde in der letzten Ausgabe der Aspekte ausführlich informiert, die **Besoldungsreform** wurde insbesondere in Bayern dank unseres Verbandes zufriedenstellend durchgeführt und **Forschung** spielt an den HAW in Bayern eine immer größere Rolle. Doch es gibt immer wieder neue Themengebiete, vielleicht nicht ganz so spektakulär wie die eben erwähnten, aber dennoch wichtig.

In dieser Ausgabe möchten wir über einige aktuelle Entwicklungen informieren.

Inhalt

1. Doppelhaushalt 17/18: Bringt er den Einstieg in weitere Ermäßigungen für die Forschung?2
2. Reformbedarf bei Hochschulgesetzen? Einsatz einer VHB-Arbeitsgruppe dazu.....2
3. Leistungsbezüge an den HAW in Bayern3
4. Gesetzentwurf zum verpflichtenden Studienorientierungsverfahren4
5. Vereinbarung mit VG Wort zur Nutzung von „digitalen Semesterapparaten“ nach § 52a UrhG5

1. Doppelhaushalt 17/18: Bringt er den Einstieg in weitere Ermäßigungen für die Forschung?

Die bayerischen HAWs wurden – trotz guter Haushaltslage – beim aktuellen Entwurf des bayerischen Landeshaushalts wieder mal nachrangig betrachtet. Die Grundfinanzierung der HAWs ist im Vergleich der Bundesländer nur Mittelmaß. Für die stark steigende Nachfrage nach Masterprogrammen wird der zusätzliche Bedarf an Lehrkapazität mit keiner einzigen zusätzlichen Stelle finanziert! Auch für das neu geschaffene Bayerische Wissenschaftsforum BayWISS, mit dem kooperative Promotionsverfahren unterstützt werden sollen, ist im Entwurf des Doppelhaushalts nichts vorgesehen. Lediglich bei einigen „regionalen Wunschprogrammen“ wie der Regionalisierungsstrategie sind zusätzliche Stellen geplant.

Im Gegensatz zum Entwurf des DHH 17/18 ist es mit der Verabschiedung des DHH durch den Landtag jetzt sicher, dass zusätzliche Stellen für die angewandte Forschung an HAW geschaffen werden. Mitglieder der CSU-Fraktion haben in den letzten Wochen im Finanzausschuss zusätzliche 28 Professorenstellen und darüber hinaus weitere 19 Stellen für die Forschung an HAW durchgesetzt. Mit den jetzt zusätzlichen 47 Stellen ist die Voraussetzung für einen Einstieg zur Erhöhung des 7% Ermäßigungs-Topfs auf ca. 8,8% gegeben. Die anerkannten Leistungen und Bemühungen der HAWs bei

der anwendungsbezogenen Forschung werden offensichtlich doch bei politisch Verantwortlichen wahrgenommen. Damit bei der LUFV die Ermäßigung von 7% auf 10% und damit für die Forschung von 2% auf 5% ausgeweitet werden kann, müssen die bisherigen, erheblichen Bemühungen zur Verstärkung der Forschung an HAWs von verschiedener Seite weitergeführt werden. Auch der VHB hat hierzu einige Aktivitäten entwickelt.

Die Professorinnen und Professoren der HAWs haben mit in den letzten Jahren stark angestiegenen Forschungsaktivitäten und Drittmittelwerbungen gezeigt, dass sie hier einen wichtigen Beitrag für die Hochschulen und die Wirtschaft leisten können. Die vielen jungen Kollegen und Kolleginnen, die in den vergangenen Jahren an die HAWs berufen worden sind und die besten Voraussetzungen dafür mitbringen, waren ja neben dem Einsatz in der Lehre auch für Aufgaben in der Forschung angeworben worden.

Natürlich müssen auch die Rahmenbedingungen in der Lehre verbessert werden. Hier steht an erster Stelle die Beseitigung von Kapazitätsengpässen, die mit der steigenden Nachfrage nach den Masterstudiengängen vielerorts entstanden sind.

Walter Kurz

2. Reformbedarf bei Hochschulgesetzen? Einsatz einer VHB-Arbeitsgruppe dazu.

Der VHB hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit den offenen Fragen und Änderungswünschen zum „Bayerischen Hochschulgesetz“, dem „Bayerischen Hochschulpersonalgesetz“ und

der „Lehrverpflichtungsverordnung“ befasst.

Die 2006 in Kraft getretenen Hochschulgesetze, zusammen mit zwischenzeitlich erfolgten Modifikationen, haben die

Strukturen und Zuständigkeiten neu geregelt und mit gestärkten Führungsstrukturen den Hochschulen einerseits interessante eigenständige Entwicklungen ermöglicht, andererseits aber inzwischen auch verschiedene Problemstellungen aufgezeigt. Hier sind an erster Stelle die als zu gering empfundene demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten der Professorenschaft und eine oft zu geringe Transparenz von Entscheidungen der Leitungsgremien zu nennen. Weitere Punkte sind nicht ausreichende Freiräume in der Lehre, sowie unklare Regelungen zu den Dienstaufgaben in

Lehre und Forschung, welche in Verbindung mit der zu geringen finanziellen Ausstattung der HAWs zu Engpässen in der Lehre und zu unbefriedigenden Rahmenbedingungen bei der anwendungsbezogenen Forschung geführt haben.

Der VHB-Vorstand wird die wichtigsten der von der Arbeitsgruppe identifizierten Punkte herausgreifen, dazu Vorschläge für Modifikationen der betreffenden Artikel der Gesetze erarbeiten und diese an die Hochschulpolitiker im Landtag und die Entscheidungsträger im Wissenschaftsministerium herantragen.

Walter Kurz

3. Leistungsbezüge an den HAW in Bayern

Seit über einem Jahr befasst sich der Vorstand des VHB gesondert mit dem Thema der Leistungsbezüge an den HAW in Bayern. Zwei Dinge wirkten als Motivation für diese Arbeit. Zum einen der Zukunftsworkshop des HLB in Ochsenfurt im Sommer 2015, bei dem im Rahmen der Diskussion zur Demokratisierung der Hochschulen das Thema W-Besoldung als Hindernis und eine Forderung zurück zur C-Besoldung aufkam. Zum anderen verdichtete sich in Gesprächen zwischen den Hochschulgruppen die Tatsache, dass die Regelungen an den einzelnen HAWs in Bayern sehr unterschiedlich ausfallen und der Umgang mit diesen auch sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Auf der Delegiertenversammlung 2015 in Schweinfurt wurde dann eine Vorgehensweise der Datensammlung abgestimmt, welche bis zur Klausurtagung des Vorstands im August 2016 in Nürnberg abgeschlossen war.

Nun verfügen wir beim VHB über eine transparente Übersicht zu den Regelungen an den einzelnen HAWs in Bayern. Die Vermutungen im Vorstand des VHBs haben sich bewahrheitet, dass zum Teil

große Unterschiede zwischen den Regelungen der Hochschulen existieren und es einen Handlungsbedarf seitens des VHB gibt. Darum wurde auf der Klausurtagung in Nürnberg in diesem Sommer beschlossen, dass sich eine Arbeitsgruppe damit beschäftigen soll, zur Delegiertenversammlung in Deggendorf 2017 einen Beschlussvorschlag vorzulegen, der zumindest eine Handlungsempfehlung für die einzelnen Hochschulgruppen beinhaltet oder sogar eine einheitliche Regelung für alle Hochschulen in Bayern fordert.

Die Diskussion dazu ist noch nicht abgeschlossen. Ein Gespräch zu Beginn des neuen Jahres im Kultusministerium soll weiteren Aufschluss geben, und es gibt sogar erste Anzeichen aus dem Kreis der Hochschulpräsidenten, dass man sich einer einheitlichen Regelung in Bayern nicht entgegenstellen will. Wie Sie sehen, ist die Diskussion voll im Gang und wird uns sicherlich noch die nächsten Monate wenn nicht Jahre unter dem Leitthema der „Lohnungerechtigkeit“ weiter beschäftigen.

Tobias Plessing

4. Gesetzentwurf zum verpflichtenden Studienorientierungsverfahren

Im Entwurf des Bayerischen Hochschulgesetzes vom Juni 2015 ist ein verpflichtendes Studienorientierungsverfahren vorgesehen. Der VHB wurde um eine Stellungnahme gebeten. Eine ausführliche interne Diskussion ergab zusammenfassend folgende Ergebnisse, die dem Wissenschaftsministerium vorgelegt wurden.

Der VHB begrüßte die Initiative des Gesetzgebers, sich mit den Anforderungen eines Studiengangs in Zusammenhang mit Neigung und der Begabung der Studienbewerberinnen und -bewerber zu befassen. Maßnahmen der Hochschulen, wie Brücken- und Förderkurse sowie teilweise verpflichtende Beratungsangebote, haben leider zu keinem Rückgang der hohen Quote bei Studienabbrechern geführt.

Der VHB-Vorstand ist der Überzeugung, dass eine bessere Vorbereitung bzw. Hinführung zum Studium an den Schulen effizienter wäre, als erst direkt vor Studienbeginn ein Orientierungsverfahren einzuführen. Es ist zwingend erforderlich, spezifische schulische Defizite, insbesondere in MINT-Studiengängen, abzustellen.

In unserer Stellungnahme bestätigten wir im letzten Jahr, dass eine optionale Einführung eines verbindlichen Studienorientierungsverfahrens ein wirksames Instrument zur Reduzierung der Studienabbrüche sein könnte. Richtigerweise ist vorgesehen, den Hochschulen die Ausgestaltung des Verfahrens überlassen. Der VHB-Vorstand schlug vor, Absatz (5), Satz 1 zu ändern:

„Die Hochschule kann für grundständige Studiengänge den Nachweis über die

Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll, aber keinerlei Auswirkungen auf den Hochschulzugang hat.“

ist zu ersetzen durch die Formulierung:

„Die Hochschule kann für grundständige Studiengänge den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. Die Hochschule soll eine eindeutige Empfehlung für oder gegen die Studienwahl aussprechen, ohne, dass damit eine Zugangsbeschränkung verbunden wird.“

Sehr ausführlich ging der VHB in seiner Stellungnahme auf die Kosten ein. Der Entwurf sieht nämlich vor, dass die Umsetzung im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel erfolgt. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass es nur durch zusätzliche Stellen und Mittel möglich sein kann, diese Maßnahme mit der gebotenen Reliabilität, Validität und dem Ziel einer wirklichen Verbesserung des Studienerfolgs und der Studienqualität umzusetzen.

Leider sind in einem jetzt aktuellen Entwurf zum Hochschulgesetz die Einwendungen unserer Stellungnahme in keinem Punkt berücksichtigt worden. Die Regelung soll in der Form, wie schon im Jahr 2015 vorgelegt, dem Gesetzgeber zugeleitet werden. Auch ein Ausgleich des Aufwands ist nicht vorgesehen. Damit bleibt dem VHB nur die Möglichkeit, sich an den HAWs gegen die fakultative Einführung dieses „Studienorientierungsverfahrens“ auszusprechen.

Edwin Schicker

5. Vereinbarung mit VG Wort zur Nutzung von „digitalen Semesterapparaten“ nach § 52a UrhG

Nach der ziemlich chaotischen Übermittlung der Verhandlungsergebnisse von KMK und HRK mit der VG Wort über die Vergütung für das öffentliche Zugänglichmachen von Schriftwerken für Lehre und Forschung gibt es jetzt einen Zwischenstand: Am 16.12.2016 hat das Ministerium nun den Hochschulen mitgeteilt, dass sich KMK und HRK mit VG Wort geeinigt haben, dass neue Regelungen für die Vergütung nun ab dem 01.10.2017 eingeführt werden sollen und im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 eine noch zu vereinbarende pauschale Abgeltung erfolgen soll.

Nach der BGH-Entscheidung vom März 2013 und einem Vorgeplänkel in 2015 hatten VG Wort und KMK im Oktober 2016 eine Vereinbarung vorgelegt, nach der ab 01.01.2017 jede einzelne Nutzung je Student und Semester erfasst und mit 0,008 € abgegolten werden sollte. Dieses, vom Verwaltungsaufwand von Seite der Hochschulen und der Lehrpersonen nicht akzeptable Verfahren, wurde dann auch bundesweit von einer großen Zahl von Hochschulen, so auch Hochschule Bayern e.V., abgelehnt. Nachdem die daraufhin eingesetzte Vermittlungsgruppe noch Ende November keine Einigung vorlegen konnte, hat das Ministerium am 24.11. den Hochschulleitungen empfohlen, dass, falls keine Vereinbarung mit VG Wort getroffen wird, die Hochschule bzw. die Hochschulmitglieder entsprechende Schriftwerke aus den öffentlich zugänglichen Plattformen bis

spätestens Ende Dez. 2016 löschen sollen.

Die Hochschulleitungen haben die Mitglieder entsprechend informiert und die „Löschaktion“ ist in Gange. Aktuell wird mit der Mitteilung vom 16.12. nun von Seite des Ministeriums empfohlen, die Löschung der Daten vorübergehend einzustellen.

Auch über den hlb hatten wir ja mehrfach Informationen über das laufende Verfahren, sowie Handlungshinweise zum Umgang mit der Rechtslage erhalten.

Wir sprechen uns entschieden gegen diese ziemlich chaotische Entwicklung aus, die uns Lehrenden, die Hochschulleitungen, aber auch die Studierende erheblich belastet und verunsichert.

Ob die ab 01.10.2017 vorgesehene Regelung für uns Lehrende akzeptabel sein wird, kann noch nicht beurteilt werden. Auf keinen Fall ist es hinnehmbar, dass hier Regelungen geschaffen werden, ohne die Beteiligten mit einzubeziehen und den Aufwand für das damit verbundene Verfahren vorher umfassend zu erproben und abzuwägen.

Wir werden den weiteren Fortgang zur Umsetzung der neuen Regelungen verfolgen und, soweit notwendig und möglich, versuchen, rechtzeitig intervenieren.

Walter Kurz

Impressum

 Aspekte

Herausgeber:

Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V.

Verantwortlich:

Prof. Dr. Friedrich Vilsmeier, Ignaz-Schön-Straße 11, 97421 Schweinfurt
E-Mail: friedrich.vilsmeier@fhws.de

Redaktion:

Prof. Dr. Edwin Schicker, Prüfeninger Str. 58, 93049 Regensburg
E-Mail: edwin.schicker@oth-regensburg.de